

## Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung bei Bewerbungsgesprächen richtet sich nach der Verkehrsüblichkeit und den auf den Einzelfall bezogenen Erforderlichkeiten. Festzustellen bleibt; wird bei Bewerbungsgesprächen bezüglich eines Arbeitsplatzes grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber die Vorstellungskosten erstattet. Will er dies nicht, muss er den Mitarbeiter hierauf ausdrücklich hinweisen.

Rechtsprechung zu der Frage, ob auch bei einem Bewerbungsgespräch bezüglich eines Praktikums Fahrtkosten erstattet werden, sind nicht bekannt. Hier wird man zwischen entgeltlosen Praktika und vergütungspflichtigen Praktika unterscheiden müssen. Erbringt der Praktikant eine für das Unternehmen verwertbare Arbeitsleistung, so unterscheidet sich das Praktikum nur unwesentlich von einem Arbeitsverhältnis. In diesem Fall hat letztendlich auch das Unternehmen ein Interesse an der Tätigkeit des Praktikanten. Ist das Praktikum hingegen unentgeltlich und gibt das Unternehmen somit dem Praktikanten nur die Möglichkeit, die Praxis kennen zu lernen, so fehlt es an einem Eigeninteresse des Unternehmens. In diesem Fall wird man nicht davon ausgehen können, dass irgendwelche entstehenden Kosten ohne vorherige Absprache vom Unternehmen erstattet werden.

Wir empfehlen, diesen Punkt vorher mit den Unternehmen abzuklären. Es kann dann gleichzeitig in diesem Gespräch geklärt werden, welche Vorstellungskosten tatsächlich übernommen werden. Bei einer Entfernung von 500 km kann je nach Uhrzeit des Bewerbungsgesprächs auch über eine Übernachtung nachgedacht werden.

**Aber bitte, klären Sie stets vor dem Bewerbungsgespräch ab, ob der etwaige zukünftige Arbeitgeber, Fahrtkosten des Vorstellungsgesprächs übernimmt. In der Regel ist dies nicht mehr der Fall.**